



MARKTGEMEINDE SPILLERN

Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, dem 13. Dezember 2021
im Festsaal des Gemeindeamtes Spillern

Beginn: 19.02 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2021 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH
Gf.GR. Wolfgang KOWAR
Gf.GR. Mauritz Großinger
GR. Maximilian FIDLER
GR. Ing. Franz HATZL
GR. Herolinda JANUZI
GR. Harald SCHMIDL
GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER
GR. Gabriele STEFANSICH
GR. Jakob TRIMMEL
GR. Gerda MÜLLER
GR. Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D.
GR. Mag. Thomas STEINDL
GR. Martha LEBERWURST
GR. Alexander AIGNER, MBA
GR. Matthias KOTTEK
GR. Sonja Großinger

Entschuldigt abwesend war:

GR. Andreas MATTES
GR. Natalie VRENEZI

Anwesend war außerdem Anton Harmer als Schriftführer und AL Mag. Andreas Antony.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 08.11.2021;
2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
3. Bericht des Prüfungsausschusses;
4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 – 2026;
5. Voranschlag 2022;
 - a) Genehmigung des Entwurfes des Voranschlages 2022;
 - b) Genehmigung des Dienstpostenplanes;
 - c) Gesamtbetrag der Darlehen;
6. Genehmigungen an Zuwendungen an Vereine und Organisationen;
7. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung;
8. Änderung der Wasserabgabenordnung;
9. Verlängerung Regionales Anrufsammeltaxisystem (Regions-AST) Bezirk Korneuburg ISTmobil;
10. Genehmigung der Verordnung der Abänderung und Neudarstellung des Bebauungsplanes;
11. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Parz.Nr. 999/I, KG. Spillern;
12. Genehmigung eines Kaufvertrages MG Spillern – Denise Freudensprung und Peter Hofbauer, Parz.Nr. 1523;
13. Beschluss über die Vergabe eines gemeindeeigenen Grundstückes auf Vorschlag der Bewertungskommission (aufgrund eines Rücktrittes);
14. Genehmigung eines Kaufvertrages MG Spillern– Christoph Großinger, Parz.Nr. 1539;
15. Neubestellung Kassenverwalter und Kassenverwalter-Stv.;
16. Einheitliches, gemeinsames Sammelsystem für Verpackungen in NÖ;
17. Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer PV-Anlage als Bürgerbeteiligungsmodell auf dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Spillern;
18. Basisvereinbarung – E5-Niederösterreich;
19. Genehmigung des Sideletter 2023 zur Ergänzungsvereinbarung 2018 mit der BSU;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

20. Weihnachtzuwendung für Gemeindebedienstete;
21. Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.02 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich die GR. Andreas Mattes, GR. Natalie Vrenezi, sich für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben. Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 8.11.2021 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurde und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt gilt.

2. Der Vorsitzende berichtet bzw. übermittelt mittels Power Point Präsentation:

- Dass das Marterl (Pestsäule-weißes Kreuz) an der Bundesstraße, Einfahrt Marienhofstraße fertig saniert ist.
- Dass die Pop up Impfstraße am 4.12. im Gemeindezentrum stark frequentiert wurde.
- Dass eine Blutspendeaktion des Roten Kreuzes am Montag, dem 27. Dezember 2021 von 15.00 – 18.00 Uhr im Festsaal des Gemeindezentrums stattfindet.

3. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR. Jakob Trimmel bringt dem Gemeinderat dem Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung am 3.11.2021 wo eine Belegprüfung stattfand zur Kenntnis.

Der Vors.Stv. Mag. Thomas Steindl bringt dem Gemeinderat dem Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung am 6.12.2021 wo der Voranschlag 2022 auf seine Plausibilität geprüft wurde zur Kenntnis.

Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und Kassenverwalters liegen den jeweiligen Berichten bei und der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

4. Der Vorsitzende berichtet, dass ein mittelfristiger Finanzplan für 5 Jahre bis zum Jahr 2026 zu erstellen war. Die Zahlen des mittelfristigen Finanzplanes müssen zumindest jährlich, dies wird meistens der Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages sein, aktualisiert und fortgeschrieben werden. Die wesentlichen Eckdaten der Vorhaben für die Jahre 2023 bis 2026 betreffen den NÖ Landeskindergarten, Marienhofstraße, die Fertigstellung der Siedlungserweiterung Wiesener Straße, Neubau der Volksschule (Schulumlage), Radweg B3, die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens sowie den Bauhof und das Altstoffsammelzentrum.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Voranschlag 2022 in der Zeit vom 23. November bis 7. Dezember 2021 in der vorgesehenen Frist auf dem Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Zu Beginn der Auflage hat jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei eine Ausfertigung übermittelt bekommen.

Der Vorsitzende übergibt GR. Mag. Thomas Steindl das Wort, der die veranschlagten Beträge für das Jahr 2022 gegenüber der Beträge des VA 2021 (inkl. NTVA) sowie das Rechnungsergebnis des Jahres 2020 (Seite 7-VA) und das Haushaltspotenzial (Seite 10-VA) erklärend präsentiert.

Weiters werden vom Vorsitzenden die Investitionen lt. Nachweis der Investitionstätigkeit (Seite 231-249) sowie der Dienstpostenplan zur Kenntnis gebracht. Darlehensaufnahmen sind heuer keine vorgesehen.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen,

- a) den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2022, dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) den im Voranschlag beigeschlossenen Dienstpostenplan dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Aufstellung für das Jahr 2022 vorgesehenen Zuwendungen an ortsansässige Vereine und Jugendgruppen, die schriftlichen Ansuchen der Vereine und Jugendgruppen liegen ebenfalls bei, zu genehmigen. Gegenüber dem Vorjahr ist **eine 4 % Erhöhung** berücksichtigt.

ZUWENDUNGEN AN VEREINE UND JUGENDGRUPPEN FÜR DAS JAHR 2022 (HHSt. 1/2690-7570):

FEG	€	400,00
TTV Spillern	€	1200,00
Sportverein Spillern	€	7.870,00
Rentner und Pensionisten	€	400,00
Siedlerverein	€	1.260,00
Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule	€	1.170,00
Schützenverein Spillern	€	84,00
Tennisclub Spillern	€	1.660,00
1. Spillerner Beachvolleyballverein 04	€	800,00
Damenturnverein Spillern	€	200,00
Katholische Jugend	€	610,00
Kinderfreunde Spillern	€	610,00
SV Spillern Stocksport	€	400,00
Bunte Bühne Spillern	€	570,00
Bewahrer imaginärer Welten	€	58,00
Modellbaugruppe 20	€	340,00
Boogie Lions	€	340,00
Elternverein der VS Spillern	€	460,00
Verein Geschichte Spillern	€	400,00
Verein Jugend Spillern	€	600,00
Chorverein „SingSwingSoul“	€	460,00
Gesamtsumme	€	19.892,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Der Vorsitzende berichtet, dass die Stadtgemeinde Stockerau mitgeteilt hat, dass im Jahr 2022 eine Erhöhung der Abfallgebühren um ca. 4 % erfolgen wird, die nun in die neue Gebührenberechnung einbezogen werden musste.

Dies ist aus den vorgelegten Betriebsfinanzierungsplänen gut ersichtlich.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, in Anlehnung an die Stadtgemeinde Stockerau die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung per 1. Jänner 2022 zu genehmigen.

**ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Spillern**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Spillern werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Spillern.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
- 1. Restmüll
 - 2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - 3. Grün- und Gartenabfall
 - 4. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
 - 5. Sperrmüll
- zu sammeln.
- 2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- 3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- 4) Grün- und Gartenabfälle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem) und werden einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- 5) Altpapier ist bei Bedarf in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 360, 660 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 6) Metall- und Leichtverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten „Gelben Sack“ zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Metall- und Leichtverpackungen werden teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 7) Altglas, Altpapier und Kartonagen sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas, Altpapier und Kartonagen werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 8) Altstoffe sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem) und werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 9) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- 1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu ermöglichen. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort auf Eigengrund zurückzubringen.
- 3) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- 4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlicher benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen,

ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- 5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittel zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- 1) Im Pflichtbereich werden

- a) 26 Einsammlungen von Restmüll
- b) 52 Einsammlungen von Altpapier
- c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- d) 9 Einsammlungen vom „Gelben Sack“

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- 2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch die Marktgemeinde Spillern.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum in 2104 Spillern, Feldgasse 16, dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- 3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren (biogenen) Abfällen pro Abfuhr:

Größe in Liter	Müllbehälter	Tarif in Euro
120	Restmüll	7,32
240	Restmüll	18,00
770	Restmüll	57,75
1.100	Restmüll	82,50
80	Biotonne	6,00
240	Biotonne	18,00

Pro Liegenschaft wird bei der ersten zugeteilten Restmülltonne und bei Zustellung einer Biotonne ein Betrag von € 6,00 pro Abfuhrtermin (Biotonne) in Abzug gebracht.

Für die Abfuhr von Altpapier pro Abfuhr:

Größe in Liter	Müllbehälter	Tarif in Euro
240	Papier	2,30
360	Papier	3,46
660	Papier	6,34
1.100	Papier	10,56

- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 60 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Marktgemeinde Spillern aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: GR. Jakob Trimmel

8. Der Vorsitzende berichtet, dass die Stadtgemeinde Stockerau mitgeteilt hat, dass vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gremien der Stadtgemeinde Stockerau im Jahr 2022 eine Erhöhung der Wassergebühren (Wasserpreis für Spillern) ab dem 04. Quartal 2022 um ca. 4,5 % erfolgen wird. Die Erhöhung wird nun in die neue Gebührenberechnung einbezogen.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, in Anlehnung an die Stadtgemeinde Stockerau die vorliegende Änderung der Wasserabgabenordnung per 1. Jänner 2022 zu genehmigen.

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Marktgemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-6, berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.

Sachverhalt

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung installiert. Die erste Betriebsphase endete am 31.03.2018. Nach Evaluierung des Systems erfolgte eine Weiterführung des Projektes Bezirk Korneuburg ISTmobil per 01.04.2018, die dreijährige Vertragslaufzeit plus Verlängerungsjahr (inkl. Erweiterung um Marktgemeinde Langenzersdorf) endet nun mit 31.03.2022. Der bestehende Vertrag mit ISTmobil soll um 1,75 Jahre bis 31.12.2023 verlängert werden.

Zielsetzung des Systems ist nach wie vor eine einheitliche Mikromobilitätslösung, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche) und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses sozial orientierten Mobilitätsprojektes.

Die Mikromobilitätslösung soll wie gehabt durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- ein einheitliches, bedarfsorientiertes Haltepunktenetz
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer

Der Vorsitzende übergibt GR. Sonja Großinger das Wort, die über die letzte Regionalversammlung (Infoveranstaltung ISTmobil) berichtet und diverse Statistiken (u.a. Besetzungsgrad pro Monat bzw. Besetzungskilometer pro Fahrt....) erklärend präsentiert.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die Verlängerung der regionsweiten Mikromobilitätslösung Bezirk Korneuburg ISTmobil per 01. April 2022 für 1,75 Jahre bis 31.12.2023 genehmigen und das der dafür erforderliche Gesamtfinanzierungsbetrag in der Höhe von € 17.146,77 für das Jahr 2022 sowie von € 22.862,36 für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Gesamtfinanzierungsbetrag ist quartalsmäßig im Vorhinein zu zahlen, wobei im Anschluss die bezahlten Rechnungen inkl. Zahlungsbelege vom Regionsbüro I0vorWien zur Förderung durch das Land NÖ (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm) eingereicht werden. Nach Zusage und Auszahlung der Förderung durch das Land NÖ werden vom Regionsbüro I0vorWien die aliquoten Gemeindebeträge an die Gemeinden überwiesen. Die Förderquote wird, vorbehaltlich der formalen Zusage durch das Land NÖ, 36% und zusätzlich die halbe USt. (10%) betragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Abänderung und Neudarstellung des Bebauungsplanes gemäß §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 28. September 2021 bis 9. November 2021 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die vorliegende Verordnung zur Abänderung und Neudarstellung des Bebauungsplanes, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl.Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter PZ. 692-08/21 vom 31.08.2021, verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Bebauungsplan in der KG Spillern abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter Geschäftszahl GZ692-08/21 verfassten und aus 1 Planblatt,

Planblatt Nr. 4

bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Inhalte der Die Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Sachverhalt:

Nachdem durch die Errichtung eines Wohnhauses auf der Parz.Nr. 999/I, EZ. I 129, Wiener Straße 95, die Auflagen für das Wiederkaufsrecht erfüllt sind, kann die Löschungserklärung der öffentl. Notare Dr. Schoderböck & Dr. Hetfleisch vom Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht EZ I 129, KG I 1138 Spillern, Wiener Straße 95, der Ehegatten Zaüfl, zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Sachverhalt: Ein schon vergebenes gemeindeeigenes Grundstück in der Wiesener Siedlung wurde wieder frei. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1523 gemäß beiliegendem Teilungsplan. Die Bewerber Freudensprung/Hofbauer hatten lt. Den Bewerbungsunterlagen dieses Grundstück in der engeren Auswahl. Laut Beschlusses der Bewertungskommission wurde nun genehmigt, dass die Bewerber Denise Freudensprung und Peter Hofbauer, statt des Grundstückes 1539 nunmehr das Grundstück Nr. 1523 erwerben (natürlich zum gleichen m²-Preis).

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, folgenden Kaufvertrag betreffend Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Stefan Wailzer vom 22.12.2020, Geschäftszahl 24002, mit

- Freudensprung Denise und Hofbauer Peter, für Parz. 1523;

zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GF.GR. Mauritz Großinger und GR. Sonja Großinger verlassen wegen Befangenheit den Festsaal.

13. Sachverhalt: Ein schon vergebenes gemeindeeigenes Grundstück – Parz.Nr. 1539 - in der Wiesener Siedlung wurde wieder frei.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die Vergabe des gemeindeeigenen Grundstückes Parz.Nr. 1539 auf Vorschlag der Bewertungskommission an

- Großinger Christoph

zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, folgenden Kaufvertrag betreffend Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Stefan Wailzer vom 22.12.2020, Geschäftszahl 24002, mit

- Großinger Christoph, für Parz. Nr. 1539;

zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GF.GR. Mauritz Großinger und GR. Sonja Großinger betreten wieder den Festsaal.

VB Anton Harmer verlässt den Festsaal. (Der Vorsitzende übernimmt die Schriftführertätigkeit)

15.

- a) Da der derzeitige Kassenverwalter, Anton Harmer, spätestens ab dem 1. August 2022 bis zu seiner Altersteilzeit seinen restlichen Urlaub verbraucht und bis zu seiner Pensionierung nicht mehr im Gemeindeamt anwesend sein wird, soll dieser auf seinem Wunsch als Kassenverwalter mit 31. Dezember 2021 abberufen werden und dafür ab 1. Jänner 2022 der derzeitige Amtsleiter Mag. Andreas Antony, zum Kassenverwalter gemäß § 80 NÖ Gemeindeordnung 1973 bestellt werden.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, Herrn VB Anton Harmer mit 31. Dezember 2021 als Kassenverwalter abzuheben und dafür Herrn VB Mag. Andreas Antony, zum Kassenverwalter gemäß § 80 NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 1. Jänner 2022 zu bestellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, Frau VB Sabine Friesenhengst mit 31. Dezember 2021 als Kassenverwalterstellvertreter abzuheben und dafür Herrn VB Anton Harmer ab 1. Jänner 2022 zum Kassenverwalterstellvertreter gemäß § 80 NÖ Gemeindeordnung 1973 bis zu seinem Ausscheiden spätestens am 1.8.2022 zu bestellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VB Anton Harmer betritt wieder den Festsaal. (Der Vorsitzende übergibt wieder die Schriftführertätigkeit)

16. Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe von erhöhten Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoffen, Materialverbunden und Metallen ab 2025 ist es zukünftig notwendig, wesentlich mehr Verpackungen dieser Materialien von den Haushalten zu sammeln.

Da gleichzeitig ab dem Jahre 2023 neue Verträge für die Erfassung und Bereitstellung von Verpackungen aus Haushalten abgeschlossen werden müssen, sollen nun die Vorgaben für die neuen Verträge durch einen Beschluss des Gemeinderats festgelegt werden.

Nach intensiver Befassung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben und ausgiebiger Diskussion, auf welche Art und Weise bei Sammlung und Erfassung, die neuen Ziele erreicht werden können, wurde von der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam mit dem Verein „die Niederösterreichischen Umweltverbände“ die Empfehlung beschlossen, ab 2023 in ganz Niederösterreich einheitlich nunmehr die Sammelmethode 930 (= gemeinsame Sammlung von Kunststoff-, Metall- und Verbundkartonverpackungen in einem Gefäß) einzusetzen und diese mit den jeweiligen Vertragspartnern der Sammel- und Verwertungssysteme zu vereinbaren.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, vom zuständigen Vertragspartner für die Sammlung der Leichtverpackungen, der Metallverpackungen und der Verbundkartonverpackungen in ihrem Vertragsgebiet ab dem 01.01.2023, die Sammlung in einem gemeinsamen Sack oder Behälter (Sammelmethode 930 oder „blau-gelber Sack“) zu verlangen und bei entsprechender erhöhter, bedarfsgerechter Abholfrequenz und Ausgabe ausreichender Anzahl von Sammelsäcken bzw. Bereitstellung von Sammelbehältervolumen pro Haushalt einen entsprechenden Vertrag mit diesem abzuschließen, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, dass sich die Marktgemeinde Spillern zu den NÖ Energie- und Klimazielen 2030 bekennt und forciert daher den Ausbau an Photovoltaik auf dem Gemeindegebiet. Es wird daher grundsätzlich der Errichtung einer PV-Anlage als Bürgerbeteiligungsmodell auf dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Spillern zu errichten, empfohlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Der Vorsitzende übergibt UGR. Alexander Aigner, MBA das Wort, der folgendes berichtet: Das e5-Programm ist ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden, die durch den effizienten Umgang mit Energie, der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten wollen.

Wesentliche Programmelemente

- Berücksichtigung aller energierelevanten Handlungsfelder von Gemeinden (kommunale Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgung, Mobilität, Entwicklungsplanung, interne Organisation, Kommunikation, Kooperation) Schrittweise Verbesserung der Energieperformance durch klar identifizierbare Teilziele

- Aufbau von Strukturen und Vernetzung von AkteurInnen innerhalb der Gemeinde (Politik, Verwaltung, BürgerInnen, Betriebe, Initiativen etc.) sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden
- Qualifizierung und Unterstützung kommunaler AkteurInnen bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch das e5-BeraterInnen-Netzwerk
- Regelmäßige interne und externe Erfolgskontrolle sowie die Auszeichnung der Gemeinden entsprechend ihrem Erfolg

Die Gemeinde erfüllt alle Voraussetzungen zum Beitritt zum e5-Landesprogramm

- Die Gemeinde ist eine Klimabündnisgemeinde
- Die Gemeinde ist eine Energie-Vorbildgemeinde 2020 und erstellt jährlich Energieberichte mit dem Online-Tool des Landes NÖ

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, eine Basisvereinbarung über die Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden zu genehmigen.

Als e5 – Teammitglieder werden nominiert:

Teamleiter: UGR. Alexander AIGNER, MBA

politische Energiereferent (politische Kontaktperson): GR. Matthias Kottek

e5 – Energiebeauftragte/r (Verwaltung): GR. Jakob Trimmel

weitere Teammitglieder sowie weitere Vertreter der Verwaltung:

Gf.GR. Mauritz Großinger

Gf.GR. Wolfgang Kowar

GR. Maximilian Fidler, BA

GR. Gerda Müller

GR. Herolinda Januzi

GR. Ing. Franz Hatzl

AL Mag. Andreas Antony

Die Teilnahme am e5-Programm ist an die Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrags (gestaffelt nach EW) gebunden. Für die Marktgemeinde Spillern beträgt der aktuelle Beitrag EUR 5.355,-- (wertgesichert VPI 2010). Für einen befristeten Zeitraum kann jedoch der indexangepasste jährliche Betrag (laut Sondervereinbarung, Beiblatt 4 der Basisvereinbarung) zweckgebunden direkt für Energie-und Klimaschutzprojekte des e5-Teams in der Gemeinde verwendet werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Die Zusatzvereinbarung wird vom Vorsitzenden auszugsweise verlesen. Dieser Sideletter wurde von RA Dr. Claus Casati geprüft. Die Zusatzvereinbarung wird als - Beilage I – dem Protokoll beigelegt.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Zusatzvereinbarung zur Ergänzungsabgabe 2018 mit der BSU zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

➤ Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünscht allen und ihren Familien und allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im Neuen Jahr. Die Gemeinderäte Max Fidler für die SPÖ Spillern, Mauritz Großinger für die ÖVP Spillern, Ing. Franz Hatzl von den GRÜNEN und Jakob Trimmel für die FPÖ Spillern schließen sich den Worten des Bürgermeisters an.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.25 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2021 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ
für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ
für FPÖ